02.04.04

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Nr. 1 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1 Nr. 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "unter Berücksichtigung ethischer Werte," sind zu streichen.
- b) Die Wörter "schädlichen Auswirkungen" sind durch die Wörter "möglichen Gefahren" zu ersetzen.

Begründung:

Auf die Nennung des Begriffs "ethische Werte" kann verzichtet werden, da er nur deklaratorischen Charakter hat und damit keine konkreten Regelungs- und Rechtsfolgen im Gesetz verbunden sind. Insbesondere wird dadurch - entgegen der Gesetzesbegründung - kein verstärkter Tierschutz herbeigeführt. Außerdem könnte der Eindruck entstehen, dass im bisherigen Gentechnikrecht ethische Grundsätze nicht angemessen berücksichtigt worden sind.

Die geltende Formulierung "möglichen Gefahren" sollte wegen ihres sprachlichen Bezuges zur Vorsorgeregelung beibehalten werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Nr. 2 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. zu gewährleisten, dass sowohl konventionell, ökologisch als auch unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugte Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, in Verkehr gebracht werden können,"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Sprachlich wird klargestellt, dass es keine "gentechnisch veränderten Anbauformen" gibt, inhaltlich werden über den Begriff "Organismen" auch Tiere einbezogen, da die Koexistenz, insbesondere § 16c, auch die Tierhaltung betrifft.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Nr. 4 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist das Wort "und" durch einen Punkt zu ersetzen.
- b) Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung:

Der Hinweis auf den Umstand, dass das Gesetz Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften umsetzt, ist zur Klarstellung des Gesetzeszweckes nicht erforderlich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 GenTG)

Nr. 4 Buchstabe b₁ - neu - (§ 3 Nr. 5a - neu - GenTG) Nr. 14 Buchstabe c (§ 16 Abs. 6 GenTG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 3 Buchstabe a ist § 2 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:
 - "4. das Inverkehrbringen von Produkten."

- b) In Nummer 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:
 - 'b₁) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. Produkt

eine Zubereitung, die aus gentechnisch veränderten Organismen oder einer Kombination von gentechnisch veränderten Organismen besteht oder gentechnisch veränderte Organismen oder eine Kombination von gentechnisch veränderten Organismen enthält und in den Verkehr gebracht wird.

Gentechnisch veränderte Tiere gelten als Produkte im Sinne dieses Gesetzes."

- c) In Nummer 14 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:
 - 'c) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Produkten" die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen" gestrichen.'

Folgeänderungen zu Buchstabe b:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 Buchstabe e sind in § 3 Nr. 7 nach dem Wort "Produkte" die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen," zu streichen.
- b) In Nummer 6 Buchstabe a sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Produkte" die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen," zu streichen.
- c) In Nummer 12 Buchstabe a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa0 einzufügen:
 - 'aa0) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern "Produkte in den Verkehr bringt," die Wörter "die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen," gestrichen.'
- d) Nummer 15 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In § 16c Abs. 1 und 5 sind jeweils die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen," zu streichen.

- bb) In § 16d Abs. 1 sind die Wörter ", die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten," zu streichen.
- cc) In § 16e Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter ", das gentechnisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht," zu streichen.
- e) In Nummer 18 ist § 17b wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen und in Verkehr gebracht werden," zu streichen.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort "Produkten" die Wörter ", die für das Inverkehrbringen genehmigte gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen," zu streichen.
- f) In Nummer 32 Buchstabe b sind in § 30 Abs. 2 Nr. 14 nach dem Wort "Produkten" die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen," zu streichen und die Wörter "die Produkte" durch das Wort "diese" zu ersetzen.
- g) Nach Nummer 34 ist folgende Nummer 34a einzufügen:
 - '34a. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Produkte" die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen," gestrichen.'
- i) In Nummer 35 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e1 einzufügen:
 - 'e1) In Nummer 7 werden nach dem Wort "Produkte" die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen," gestrichen.'

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Formulierung wird durch die Einführung einer Produktdefinition ermöglicht.

Die Klarstellung zu gentechnisch veränderten Tieren gehört systematisch zur Produktdefinition.

Zu Buchstabe b:

Die Produktdefinition übernimmt den Wortlaut von Artikel 2 Nr. 7 der Richtlinie 2001/18/EG. Sie erleichtert die Lesbarkeit des Gesetzestextes.

Wegen der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz bedarf es der Klarstellung, dass gentechnisch veränderte Tiere Produkte im Sinne dieses Gesetzes sind.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b1 - neu - (Produktdefinition).

§ 16 Abs. 5a der Regierungsvorlage wird gestrichen.

Diese Regelung geht unzulässigerweise über Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG hinaus, der lediglich den Anmelder verpflichtet, die spezifischen Einsatzbedingungen einzuhalten. Der Verweis der Begründung in der Regierungsvorlage auf Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ist nicht stichhaltig, da dieser wegen deren unmittelbarer Geltung grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales Recht bedarf. Darüber hinaus bezieht sich diese Vorschrift ausschließlich auf Lebens- und Futtermittel und unterfällt daher nicht dem Gentechnikgesetz.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 3 Nr. 3 GenTG)

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

- 'b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörternwie Vorlage ...
 - bb) Nach dem Wort "vorkommt" sind die Wörter "; ein gentechnisch veränderter Organismus ist auch ein Organismus, der durch Kreuzung oder natürliche Rekombination zwischen gentechnisch veränderten Organismen oder mit einem oder mehreren gentechnisch veränderten Organismen entstanden ist, sofern das genetische Material des Organismus Eigenschaften aufweist, die auf gentechnische Arbeiten zurückzuführen sind" einzufügen.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b1 - neu - (§ 3 Nr. 3c Satz 1 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) In Nummer 3c Satz 1 werden die Wörter "es sich nicht um eine Vorhaben der Freisetzung und des Inverkehrbringens handelt" durch die Wörter "geeignete strenge Einschließungsmaßnahmen angewandt werden, um den Kontakt der Organismen mit der Bevölkerung und der Umwelt zu begrenzen und ein hohes Sicherheitsniveau für die Bevölkerung und die Umwelt zu erreichen (die Maßnahmen sollten auf den Einschließungsgrundsätzen der Richtlinie 90/219/EWG beruhen)" ersetzt.'

Begründung:

Umsetzung des Artikels 2 Nr. 4 der Richtlinie 2001/18/EG; Klarstellung des Gewollten; EU-konforme Formulierung:

In der System-RL 98/81/EG, wie auch im zur Zeit geltenden deutschen Gentechnikrecht werden bestimmte Verfahren unter definierten Bedingungen vom Regelungsbereich der Norm ausgenommen (siehe Tabelle). Zu diesen Verfahren gehören z. B. die Selbstklonierung und die Hybridomatechnik.

Rechtsquelle	Bedingungen unter der die genannten Verfahren nicht als Verfahren der Veränderung genetischen Materials im Sinne der jeweiligen Vorschrift angesehen
RL 98/81/EG Artikel 3, 1. Spiegelstrich	 Ausnahme laut System-RL 98/81/EG Gemäß Freisetzungs-Richtlinie 2001/18/EG werden diese Verfahren nicht ausgenommen!
i. V. m. Anh. II Teil A	
GenTG § 3 Nr. 3c	- sofern es sich nicht um Freisetzungen oder Inverkehrbringen handelt

Gemäß der Freisetzungs-Richtlinie 2001/18/EG werden diese Verfahren nicht ganz aus dem Regelungsbereich ausgenommen. Es werden Ausnahmen hinsichtlich des Inverkehrbringens in Artikel 2 Nr. 4 genannt. Unter der Voraussetzung, dass "geeignete strenge Einschließungsmaßnahmen angewandt werden, um den Kontakt der GVO mit der Bevölkerung und der Umwelt zu begrenzen und ein hohes Sicherheitsniveau für die Bevölkerung und die Umwelt zu erreichen," ist nach EU-Recht eine Inverkehrbringensgenehmigung gemäß

Artikel 2 Nr. 4, 2. Unterabsatz für Organismen, die z. B. durch Verfahren gemäß Artikel 3, 1. Spiegelstrich System-RL bzw. im deutschen Recht nach § 3 Nr. 3c GenTG (z. B. Hybridoma, Selbstklonierung) hergestellt wurden, nicht vorgesehen.

Auf Grund der Fassung des § 3 Nr. 3c GenTG wäre jedoch eine Inverkehrbringungsgenehmigung für die Hybridomazellen, die von verschiedensten Firmen im Katalog angeboten werden, nach geltendem deutschem Recht erforderlich.

Um dieses auszuräumen, wird die oben genannte EU-konforme Änderung des § 3 Nr. 3c GenTG für notwendig gehalten.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b₁ - neu - (§ 3 Nr. 5 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

"5. Freisetzung

jede Art von absichtlichem Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen oder einer Kombination von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt, bei der keine spezifischen Einschließungsmaßnahmen angewandt werden, um deren Kontakt mit Menschen und der Umwelt zu begrenzen und ein hohes Schutzniveau für Menschen und die Umwelt zu erreichen, soweit noch keine Genehmigung zum Inverkehrbringen erteilt wurde." '

Begründung:

Anpassung der Definition des Begriffs der Freisetzung an die Richtlinie 2001/18/EG.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 3 Nr. 6 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

"6. Inverkehrbringen

die Abgabe von Produkten an Dritte und das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes, soweit die gentechnisch veränderten Orga-

nismen nicht zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für genehmigte Freisetzungen bestimmt sind. Die folgenden Vorgänge gelten darüber hinaus nicht als Inverkehrbringen:

- a) unter zollamtlicher Überwachung durchgeführter Transitverkehr,
- b) die Abgabe sowie das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Zwecke einer genehmigten klinischen Prüfung,
- c) die Abgabe eines Erzeugnisses an Dritte, dessen zufälliger oder technisch nicht zu vermeidender Gehalt an gentechnisch veränderten Organismen auf eine genehmigte Freisetzung zurückzuführen ist; § 14 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt," '

Begründung:

Der Einschub der Bereitstellung für Dritte ist aus der Definition zu streichen, da er Abgrenzungs- und Vollzugsprobleme und somit Rechtsunsicherheit mit sich bringt. Die Richtlinie 2001/18/EG verwendet diesbezüglich keine neuen Begrifflichkeiten, so dass auch EG-rechtlich keine Erweiterung der Definition gegenüber der geltenden Gesetzeslage erforderlich ist.

Der Produktbegriff ist an den Gehalt an gentechnisch veränderten Organismen und an das Inverkehrbringen gebunden. Da gentechnisch veränderte Organismen, die zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für genehmigte Freisetzungen bestimmt sind, nicht in Verkehr gebracht werden sollen, ist der Produktbegriff in diesem Zusammenhang zu vermeiden. Nummer 6 Buchstabe c ist eine Klarstellung des Wortlautes in § 3 Nr. 6 des geltenden Gesetzes ("... oder Gegenstand einer genehmigten Freisetzung sind"). Es geht hier um Erzeugnisse von Flächen in der Nähe einer genehmigten Freisetzung, die technisch unvermeidbar oder zufällig geringe Gehalte an gentechnisch veränderten Organismen aufweisen. Die Regelung steht nicht im Widerspruch zu § 14 Abs. 1 Nr. 4.

9. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d (§ 3 Nr. 6a GenTG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d sind in § 3 Nr. 6a nach dem Wort "Anwendung," die Wörter "Vermehrung, Anbau," einzufügen.

Der Anbau und die Vermehrung haben beim Umgang mit den inverkehrgebrachten Organismen eine zentrale Bedeutung. Diese Anwendungen sollten daher - wie auch die Lagerung und Beförderung - ausdrücklich genannt werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d (§ 3 Nr. 6c bis 6g - neu - GenTG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe d wie folgt zu ändern:

- a) Im Einleitungssatz sind die Wörter "und 6b" durch die Wörter "bis 6g" zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 6b sind folgende Nummern 6c bis 6g anzufügen:

"6c. Risikobewertung

die Ermittlung, Prüfung und Bewertung der direkten und indirekten, sofortigen und späteren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die mit der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen verbunden sein können,

6d. direkte Auswirkungen

primäre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die sich durch die gentechnisch veränderten Organismen selbst und nicht durch eine Kausalkette von Ereignissen ergeben,

6e. indirekte Auswirkungen

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die durch eine Kausalkette von Ereignissen, zum Beispiel durch Wechselwirkungen mit anderen Organismen, Übertragung von genetischem Material oder Änderungen der Verwendung oder der Handhabung ausgelöst werden,

6f. sofortige Auswirkungen

direkte oder indirekte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die während des Zeitraums der Freisetzung oder des Inverkehrbringens der gentechnisch veränderten Organismen beobachtet werden,

6g. spätere Auswirkungen

direkte oder indirekte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die nicht während des Zeitraums der Freisetzung beobachtet werden, sondern als direkte oder indirekte Auswirkungen entweder in einer späteren Phase oder nach Abschluss der Freisetzung oder des Inverkehrbringens auftreten,"

Begründung:

Es wird der Begriff der Risikobewertung eingeführt. Die Definition entspricht Artikel 2 Nr. 8 der Richtlinie 2001/18/EG, ohne allerdings den Begriff der "Umweltverträglichkeitsprüfung" zu übernehmen. Der Begriff der Risikobewertung wurde gewählt, um Verwechslungen mit dem im deutschen Recht anders besetzten Begriff der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG zu vermeiden. Die Risikobewertung erfasst auch die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und geht über eine Umweltverträglichkeitsprüfung insofern hinaus. Auch wird der Begriff der englischen Sprachfassung der Richtlinie ("risk assessment") besser gerecht. Die Nummern 6c bis 6g enthalten Konkretisierungen entsprechend Anhang II der Richtlinie.

11. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e (§ 3 Nr. 7 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e ist § 3 Nr. 7 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "erstmalig" ist zu streichen.
- b) Nach dem Semikolon ist folgender Halbsatz einzufügen:

"wenn eine Genehmigung zum Inverkehrbringen nach § 16 vorliegt, ist nur der erstmalige Inverkehrbringer Betreiber;"

Begründung:

Nach der vorgesehenen Definition in § 3 Nr. 7 ist - abgesehen von gentechnischen Arbeiten oder Freisetzungen - im Falle des Inverkehrbringens nur derjenige Betreiber, der die gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erstmalig in Verkehr bringt. Die Ausnahme im 2. Halbsatz bezieht sich nur auf das Inverkehrbringen der Nachkommen oder des Vermehrungsmaterials. Darüber hinaus ist aber neben dem Erst-Inverkehrbringer stets auch derjenige Inverkehrbringer als "Betreiber" anzusehen, der ohne Vorliegen einer Genehmigung oder unter Verstoß gegen vollziehbare Auflagen etc. GVO oder Produkte, die solche enthalten oder aus solchen bestehen, in Verkehr bringt. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung klargestellt.

12. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe g - neu - (§ 3 Nr. 13 GenTG)

In Artikel 1 ist der Nummer 4 folgender Buchstabe g anzufügen:

'g) In Nummer 13 werden die Wörter "eine neue Zelle" durch die Wörter "einen Empfängerorganismus" ersetzt.'

Begründung:

Fachliche Klarstellung.

13. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§§ 4, 5, 5a GenTG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

"§ 4

Kommission für die Biologische Sicherheit

- (1) Unter der Bezeichnung "Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit" (Kommission) wird bei der zuständigen Bundesoberbehörde eine Sachverständigenkommission eingerichtet. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- elf Sachverständigen, die über besondere und möglichst auch internationale Erfahrungen in den Bereichen der Mikrobiologie, Zellbiologie, Virologie, Genetik, Hygiene, Ökologie, Sicherheitstechnik, Ernährungsphysiologie im Humanbereich, Ernährungsphysiologie im Tierbereich, Pflanzenzüchtung und Tierzucht verfügen; von diesen müssen mindestens sieben auf dem Gebiet der Neukombination von Nukleinsäuren arbeiten;
- 2. je einer sachkundigen Person aus den Bereichen der Gewerkschaften, des Arbeitsschutzes, der Wirtschaft, des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, und der forschungsfördernden Organisationen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist aus demselben Bereich ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Soweit es zur sachgerechten Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, können nach Anhörung der Kommission in einzelnen Bereichen bis zu zwei Sachverständige als zusätzliche stellvertretende Mitglieder berufen werden.

- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Bildung und Forschung, für Wirtschaft und Arbeit, für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berufung und das Verfahren der Kommission, die Heranziehung externer Sachverständiger sowie die Zusammenarbeit der Kommission mit den für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Behörden zu regeln. Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann auch bestimmt werden, dass die Berufungsentscheidung gemäß Absatz 2 im Benehmen mit den Landesregierungen zu treffen ist.

§ 5

Aufgaben der Kommission

Die Kommission prüft und bewertet sicherheitsrelevante Fragen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, gibt hierzu Empfehlungen und berät die Bundesregierung und die Länder in sicherheitsrelevanten Fragen der Gentechnik. Bei ihren Empfehlungen soll die Kommission auch den Stand der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der gentechnischen Sicherheit angemessen berücksichtigen. Die Kommission berichtet jährlich der Öffentlichkeit über ihre Arbeit. Die Kommission veröffentlicht allgemeine Stellungnahmen zu häufig durchgeführten gentechnischen Arbeiten mit den jeweils zu Grunde liegenden Kriterien der Vergleichbarkeit im Bundesgesundheitsblatt." '

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:*

- a) In Nummer 1 Buchstabe a ist die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Wörter "§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses für gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen" sind durch die Wörter "§ 5 Aufgaben der Kommission" zu ersetzen.
 - bb) Die Wörter "§ 5a Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses für Freisetzungen und Inverkehrbringen" sind zu streichen.
- b) In Nummer 6 ist Buchstabe b zu streichen.
- c) Nummer 7 ist zu streichen.
- d) In Nummer 10 Buchstabe a ist § 10 Abs. 7 Satz 2 wie folgt zu fassen:
 - "Die Kommission gibt ihre Stellungnahme unverzüglich, jedenfalls so frühzeitig ab, dass die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Verfahrenspflichten nicht gehindert wird."
- e) In Nummer 10 ist Buchstabe b zu streichen.
- f) Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Buchstabe f ist ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) Doppelbuchstabe aa ist zu streichen.
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb ist § 12 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:
 - "Die Kommission gibt ihre Stellungnahme unverzüglich, jedenfalls so frühzeitig ab, dass die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Verfahrenspflichten nicht gehindert wird."
 - bb) In Buchstabe h sind in § 12 Abs. 6a Satz 3 und 4 jeweils die Wörter "des Ausschusses nach § 5" durch die Wörter "der Kommission" zu ersetzen.
- g) In Nummer 14 ist Buchstabe b Doppelbuchstabe aa zu streichen.

-

^{*} Zu Nummer 24 vgl. Ziffer 65.

- h) Nummer 30 ist wie folgt zu fassen:
 - "30. Der bisherige § 28a wird § 28b."
- i) In Nummer 31 ist Buchstabe b zu streichen.
- j) In Nummer 32 sind die Buchstaben a und c zu streichen.

Eine für alle Bereiche zuständige Kommission hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die Delegation des bisherigen Aufgabenbereiches der ZKBS in zwei Ausschüsse bedeutet einen erhöhten Kosten- und Verwaltungsaufwand und ist sachlich nicht begründet.

Außerdem dürfte die Aufteilung der Aufgabenbereiche aller Voraussicht nach zu Verfahrensverzögerungen im "Laborbereich" (S2 und S3) führen (geringere Anzahl der ZKBS-Sitzungen). Die Aufteilung der Kommission für die Biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse wird somit abgelehnt.

Es ist daher vorzuziehen, das einheitliche Gremium beizubehalten und den Kreis der Sachverständigen um die Bereiche Ernährungsphysiologie im Human- und Tierbereich sowie der Tier- und Pflanzenzucht zu erweitern (insgesamt elf Sachverständige). Da ein Sachverständiger aus dem Bereich der Pflanzenzüchtung Wechselwirkungen (z. B. Auskreuzungen) von Kulturpflanzen mit verwandten heimischen Arten und das Auswilderungspotenzial transgener Kulturpflanzen beurteilen kann, ist die Hinzuziehung eines zweiten Sachverständigen aus dem Bereich der Ökologie nicht erforderlich.

Im Übrigen entsprechen die §§ 4 und 5 dem derzeit geltenden Recht.

14. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (§ 8 Abs. 5 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d ist § 8 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "Typen von gentechnisch veränderten Mikroorganismen" sind die Wörter "ganz oder teilweise" zu streichen.
- b) Nach dem Wort "Gesetzes" sind die Wörter ", ausgenommen den §§ 32 bis 35 und 37," zu streichen.
- c) Nach dem Wort "auszunehmen" sind die Wörter "und Art und Umfang von Aufzeichnungspflichten zu regeln" zu streichen.

Die Ausnahmeregelung im neuen Absatz 5 greift eine Regelung der Richtlinie 98/81/EG auf, wonach Typen von gentechnisch veränderten Mikroorganismen, die die Kriterien in Anhang II Teil B erfüllen und in Anhang II Teil C aufgeführt sind, nicht mehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Diese Regelung ist in das Gentechnikgesetz aufzunehmen. Da es hierbei um besonders sichere Organismen geht, mit denen umfassende, jahrzehntelange Erfahrungen vorliegen, ist die Einschränkung der Ausnahme im Hinblick auf die Haftungsvorschriften und Aufzeichnungspflichten sachlich nicht begründet. Im Übrigen besteht für derartige Einschränkungen keine europarechtliche Vorgabe.

15. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a₀ - neu - (§ 9 Abs. 1 GenTG)*

In Artikel 1 Nr. 9 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) In Absatz 1 werden die Wörter "Anmeldung oder" gestrichen.'

Begründung:

Folgeänderung zu § 8 Abs. 2 GenTG-E.

16. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 2,

Abs. 4a GenTG)

In Artikel 1 ist Nummer 9 zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Buchstabe d ist zu streichen.
 - bb) In Buchstabe g Doppelbuchstabe aa ist in § 12 Abs. 5 Satz 1 nach dem Wörtern "§ 9 Abs. 2 Satz 1" das Wort "sofort" durch die Wörter "30 Tage" zu ersetzen.

^{*} Zu Artikel 1 Nr. 9 im Übrigen vgl. Ziffer 16.

b) In Nummer 35 ist Buchstabe e zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer Anzeige für weitere Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 ist nicht sachgerecht und widerspricht dem Vorsorgeprinzip, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich eingeführt wurde.

Es ist nicht sinnvoll, dass gentechnische Arbeiten begonnen werden, bevor sie durch die ZKBS oder durch eine Landesbehörde sicherheitsbewertet wurden.

Für viele der S2-Arbeiten, die in der Vergangenheit von der ZKBS bewertet wurden, sind laut der ZKBS-Stellungnahmen zusätzliche über die Regelsicherheitsmaßnahmen der GenTSV hinausgehende Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen (z. B. spezielle Impfempfehlungen bei Arbeiten mit HBV, spezielle Inaktivierungsverfahren bei Arbeiten mit Prionen, etc.).

Es widerspricht dem Vorsorgeprinzip, dass die Arbeiten begonnen werden dürfen, bevor die Sicherheitsstufe feststeht und eine qualifizierte präventive Prüfung ergeben hat, ob die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen der vorhandenen Anlage den Anforderungen, die sich aus der konkreten Arbeit ergeben, entsprechen.

Das System Anzeige und möglicher Beginn der Arbeiten sofort, ggf. Untersagung der - bereits begonnenen - Arbeiten innerhalb von 21 Tagen (oder bei Beteiligung der ZKBS wesentlich später) bewirkt keineswegs eine Verfahrenserleichterung. An die in Nummer 11 Buchstabe h (§ 12 Abs. 6a neu) aufgeführte Untersagung sind keine besonderen und überprüfbaren Bedingungen geknüpft, so dass von dieser Untersagung unter Umständen willkürlich Gebrauch gemacht werden kann. Die Folgen sind jedoch umso gravierender, als in diesem Fall bereits mit den Arbeiten begonnen wurde. Es handelt sich also nicht etwa um eine Verfahrenserleichterung, sondern eine erhebliche Vermehrung des bürokratischen Aufwands für Antragsteller und Behörde.

17. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 GenTG)

Nach § 9 Abs. 3 bedürfen weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 der Genehmigung. Dies gilt auch für gentechnische Arbeiten im Rahmen der behördlichen Überwachung. § 9 Abs. 6 erlaubt für gentechnische Arbeiten auf Veranlassung der zuständigen Behörde zur Untersuchung einer Probe im Rahmen der Überwachung nach § 25 lediglich eine Abweichung von § 9 Abs. 2, der das Zulassungsverfahren für weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 regelt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine Regelung einzusetzen, wonach gentechnische Arbeiten im Rahmen der behördlichen Überwachung unabhängig von der Sicherheitsstufe lediglich angezeigt werden müssen.

Der mit dem Genehmigungsverfahren verbundene Zeitverzug ist bei Überwachungsaufgaben, vor allem bei Gefahr im Verzug, nicht akzeptabel.

18. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe h (§ 12 Abs. 6a Satz 3 und 4 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe h ist § 12 Abs. 6a wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind die Wörter "oder ist eine Stellungnahme des Ausschusses nach § 5 zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeit und zu den vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen notwendig, um die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Zwecke sicherzustellen" zu streichen.
- b) In Satz 4 sind die Wörter "oder der Stellungnahme des Ausschusses nach § 5 über die angezeigten gentechnischen Arbeiten" zu streichen.

Begründung:

Weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 sollten weiterhin angemeldet werden.

Somit bezieht sich der § 12 Abs. 6a nur noch auf gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1, bei denen aber eine Beteiligung des Ausschusses nach § 5* nicht erfolgt. Die entsprechenden Hinweise hierauf sind deshalb zu streichen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe h (§ 12 Abs. 6a Satz 5 - neu - GenTG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe h ist dem § 12 Abs. 6a folgender Satz anzufügen:

"Der Ablauf dieser Frist gilt als Zustimmung zur Durchführung der angezeigten gentechnischen Arbeiten."

Begründung:

Klarstellung der Rechtsfolgen des Fristablaufs.

_

^{*} vgl. hierzu Ziffer 13

20. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe i (§ 12 Abs. 7 Satz 1 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe i wie folgt zu fassen:

- 'i) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 nicht oder nicht mehr gegeben sind" werden durch die Wörter "§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 nicht oder nicht mehr gegeben sind oder Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen" ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort "angemeldeten" ... wie Vorlage ...'

Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 1 gibt es im Anmelde - und Anzeigeverfahren keine Konzentrationswirkung. Die in § 11 Abs. 1 Nr. 6 GenTG genannten anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind daher in diesen Verfahren nicht zu prüfen und können somit auch nicht zu einer Untersagung Anlass geben.

21. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2a Nr. 1 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 2a Nr. 1 die Wörter "zufällig oder technisch nicht zu vermeiden" durch die Wörter "technisch nicht zu vermeiden oder zufällig" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung zur Vermeidung von Missverständnissen.

22. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2b GenTG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 2b die Wörter "Bundesoberoder Landesbehörde" durch die Wörter "Bundesoberbehörde oder nach Landesrecht zuständigen Behörden" zu ersetzen.

Den Landesbehörden muss es ermöglicht werden, die hier beschriebene Tätigkeit, nämlich den Nachweis (im Einzelfall) vom Inverkehrbringer zu verlangen, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen wurden, um das Vorhandensein der in § 14 Abs. 2a genannten Spuren von gentechnisch veränderten Organismen in Lebensmitteln oder Futtermitteln zu vermeiden, auch auf eine andere Behörde im Land, die selbst keine Landesbehörde darstellt, zu übertragen.

23. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2c und 2d GenTG),

Nr. 18 (§ 17b Abs. 1 Satz 2,

Abs. 2 Satz 3,

Abs. 3 Satz 2 GenTG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 12 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 2c sind die Wörter "Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates" durch die Wörter "Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 2d sind die Wörter "Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates" durch die Wörter "Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.
- b) In Nummer 18 ist § 17b wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter "Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates" durch die Wörter "Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter "Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates" durch die Wörter "Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.
 - cc) In Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter "Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates" durch die Wörter "Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Die Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund zustimmungsbedürftiger Bundesgesetze ist laut Grundgesetz der Regelfall. Es ist kein Grund (wie etwa besondere Eilbedürftigkeit) ersichtlich, wonach hier von dieser Regel abgewichen werden und der Bundesrat durch die Zustimmung zum Gesetz auch derartigen Rechtsverordnungen im Voraus quasi "blanko" zustimmen sollte. Eine Rechtsverordnung zur Umsetzung der genannten Entscheidungen der Europäischen Kommission oder des Rates der Europäischen Union kann über die jeweils genannten Vorschriften hinaus weitere Regelungen enthalten, die zustimmungsbedürftig sind.

24. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2 bis 2d GenTG)

Importe aus Drittländern können technisch nicht zu vermeiden oder zufällig einen geringen Anteil gentechnisch veränderter Organismen enthalten. Für solche Produkte ist derzeit eine Inverkehrbringensgenehmigung nach dem Gentechnikgesetz erforderlich. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine Ausnahmeregelung einzusetzen, wenn die gentechnisch veränderten Organismen im Exportland nach den Anforderungen der Richtlinie 2001/18/EG vergleichbaren Kriterien zugelassen wurden und eine befürwortende Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit oder des wissenschaftlichen Ausschusses der Gemeinschaft nach Artikel 28 der Richtlinie 2001/18/EG vorliegt.

Begründung:

Da in Drittländern in großem Umfang gentechnisch veränderte Organismen angebaut werden, sind entsprechende Gehalte in Importen nicht auszuschließen. Ein Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen ist unverhältnismäßig, wenn von den gentechnisch veränderten Organismen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgeht.

25. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 14 Abs. 3 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

- 'c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Eine Genehmigung kann sich auf eine Freisetzung eines gentechnisch veränderten Organismus oder einer Kombination von gentechnisch veränderten Organismen am selben Ort oder an verschiedenen Orten zum selben Zweck und innerhalb eines bestimmten Zeitraums erstrecken, wenn, erforderlichenfalls durch geeignete Auflagen, sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 für alle Standorte eingehalten werden." '

Begründung:

Zum ersten Halbsatz:

Klarstellung des Gewollten. EU-konforme Formulierung gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 2001/18/EG.

Zum zweiten Halbsatz:

Etwaige standortspezifische Besonderheiten bei Freisetzungen, die an noch nicht festgelegten Standorten vorgesehen sind, müssen bereits im Vorfeld geprüft und im Rahmen der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden.

26. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe d (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 - neu - GenTG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe d ist § 14 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 Nr. 1 sind die Wörter "von dem Verfahren des Dritten Teils dieses Gesetzes abweichendes vereinfachtes" durch das Wort "differenziertes" zu ersetzen.

b) Folgender Satz 4 ist anzufügen:

"Unbeschadet hiervon wird die Entscheidung 94/730/EG der Kommission vom 4. November 1994 zur Festlegung von vereinfachten Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen nach Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates weiterhin angewendet."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Anwendung differenzierter Verfahren wird in Artikel 7 der Richtlinie 2001/18/EG geregelt. Artikel 7 Abs. 6 bestimmt, dass daneben das in der Entscheidung der Kommission vom 4. November 1994 festgelegte vereinfachte Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen nach Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates weiterhin angewendet wird. Da in § 14 Abs. 4 durch die Verweisung auf Artikel 7 Abs. 3 die Verordnungsermächtigung für die Einführung differenzierter Verfahren gilt, sollten diese zur Klarstellung auch so bezeichnet werden. Dass es sich bei einem differenzierten Verfahren um ein von den übrigen Regeln abweichendes Verfahren handelt, ergibt sich aus dem Wortsinn und bedarf deshalb keiner besonderen Erwähnung.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, die Entscheidung der Kommission vom 4. November 1994 zur Festlegung von vereinfachten Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen nach Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (Abl. EG L 292 vom 12.11.1994, S. 31) sei unmittelbar geltendes Recht (s. BR-Drs. 1059/97). Diese Rechtsauffassung ist nicht unbestritten (vgl. BR-Drs. 310/03 und OVG Berlin vom 9. Juli 1998, Az. OVG 2 S 9.97). Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit ist deshalb die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens im deutschen Recht erforderlich. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens hat gezeigt, dass die in der Entscheidung der Kommission festgelegten Grundsätze keiner Ergänzung durch eine Rechtverordnung bedürfen. In § 14 Abs. 4 Satz 4 wird deshalb der Wortlaut des Artikels 7 Abs. 6 der Richtlinie 2001/18/ EG im Wesentlichen wiederholt.

27. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4a - neu - GenTG)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c ist in § 15 Abs. 3 Satz 3 nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

"4a. ausreichende Informationen über die Nukleinsäuresequenz zur eindeutigen Identifizierung der individuellen gentechnischen Veränderung,"

Begründung:

Nummer 4a stellt klar, dass der Betreiber ausreichend genaue Informationen über die Nukleinsäuresequenz der gentechnischen Veränderungen zur Verfügung stellen muss, damit diese Veränderungen zum Beispiel im Rahmen der Überwachung eindeutig nachweisbar sind. Dazu gehören die Sequenz oder Sequenzen der Veränderung im engeren Sinne sowie die an die veränderte Sequenz oder Sequenzen angrenzenden Nukleinsäurebereiche des Empfängerorganismus.

28. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c (§ 15 Abs. 4 Satz 1 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c ist in § 15 Abs. 4 Satz 1 der Klammerzusatz "(Ausschlussfrist)" zu streichen.

Begründung:

Aus Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG kann ein Ausschluss bei Nichtbeachtung der Neunmonatsfrist nicht abgeleitet werden. Bei einer Ausschlussfrist wäre bei Versäumung ein erneutes Genehmigungsverfahren erforderlich.

29. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a sind in § 16 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter ", auch um Auskreuzungen auf das vermeidbare Maß zu reduzieren" zu streichen.

Der letzte Teilsatz führt zu einer unnötigen Aufblähung der Rechtsnorm, ohne zur Rechtsklarheit beizutragen. Ein besonderer Hinweis auf Auskreuzungen ist nicht erforderlich. Das im ersten Halbsatz enthaltene Gebot der Gewährleistung hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen schließt auch das Risiko einer Auskreuzung mit ein.

30. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 16 Abs. 3 Satz 3, 4 - neu - und 5 - neu - GenTG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a ist § 16 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Bei der Berechnung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen bleibt die Zeit unberücksichtigt, während der die zuständige Bundesoberbehörde vom Antragsteller angeforderte weitere Angaben, Unterlagen oder Proben abwartet."

b) Nach Satz 3 sind folgende Sätze einzufügen:

"In jeder Anforderung weiterer Informationen sind Gründe anzugeben. Wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 durchgeführt, verlängert sich die Frist um den Zeitraum, in dem die Anhörung durchgeführt wird, jedoch höchstens um 30 Tage."

Begründung:

Zu Satz 3 und 5 - neu -:

Klarstellung des Gewollten. Setzt man den Wortlaut des Gesetzentwurfes der Bundesregierung exakt um, folgt, dass bei einer Öffentlichkeitsbeteiligung, die 30 Tage überschreitet, bei der Fristberechnung der Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt unberücksichtigt bleibt.

Zu Satz 4 - neu -:

Die Einfügung in Absatz 3 nach Satz 3 setzt Artikel 14 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2001/18/EG um.

31. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 16 Abs. 4 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a ist § 16 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Entscheidung über eine Freisetzung ergeht im Benehmen mit dem Umweltbundesamt, dem Robert Koch-Institut, der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesinstitut für Risikobewertung und, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind, der Bundesforschungsanstalt für Viruserkrankungen der Tiere. Vor der Erteilung einer Genehmigung ist eine Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde einzuholen. Weicht die Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung von der Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde ab, so teilt sie der zuständigen Landesbehörde die Gründe für das Abweichen schriftlich mit. Vor der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Genehmigung für ein Inverkehrbringen einschließlich der Abgabe von Bewertungsberichten und von Stellungnahmen zu Bewertungsberichten zuständiger Behörden anderer Mitgliedstaaten sind Stellungnahmen des Umweltbundesamtes, des Robert Koch-Instituts, der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesinstituts für Risikobewertung und, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind, der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und des Paul-Ehrlich-Instituts einzuholen."

Begründung:

Zu Absatz 4 (ohne Satz 3):

Mit der Änderung soll die Form der Beteiligung der Bundesbehörden geändert und die Beteiligung des Bundesamts für Naturschutz durch die Beteiligung des Umweltbundesamtes ersetzt werden.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung bei der Genehmigung von Freisetzungen bzw. Inverkehrbringen vorgesehene unterschiedliche Form der Beteiligung (Einvernehmen, Benehmen, Stellungnahme) soll bei Freisetzungen künftig im Sinne einer Verfahrensvereinfachung einheitlich im Wege des Benehmens erfolgen. Bei Genehmigungen für ein Inverkehrbringen wird, wie bisher üblich, eine Stellungnahme der zu beteiligenden Behörden für ausreichend erachtet. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf das künftige europarechtliche Verfahren angemessen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Unterscheidung in der Form der Beteiligung ist sachlich nicht begründet. Die in der Begründung vertretene Auffassung, hierdurch für einzelne Behörden eine größere fachliche Einbindung zu gewährleisten, überzeugt nicht.

Das Bundesamt für Naturschutz soll wieder durch das Umweltbundesamt ersetzt werden, weil die Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz als nicht sachgerecht erachtet wird. Auf den Beschluss des Bundesrates vom 20. Juni 2003 (BR-Drs. 315/03 (Beschluss)) wird Bezug genommen.

Die Gentechnik besitzt auf Grund der Breite des möglichen Anwendungs- und Wirkungsbereiches gentechnisch veränderter Organismen Querschnittscharakter. Dies erfordert eine medien- und schutzgutübergreifende Betrachtungsweise. Dieser umfassende Ansatz liegt uneingeschränkt auch der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG zu Grunde und wird u. a. durch die Grundprinzipien für die Umweltverträglichkeitsprüfung verdeutlicht.

Das Umweltbundesamt hat in den vergangenen Jahren eine umfassende Sachkunde im Bereich der Gentechnik aufgebaut. Dabei kann der gentechnische Fachbereich in der Behörde auf eine Vielzahl anderer Bereiche des Umweltschutzes zurückgreifen. Dieser umfassende Arbeitsansatz qualifiziert das Umweltbundesamt in besonderer Weise für die umweltbezogenen Aufgaben im Gentechnikbereich.

Das Bundesamt für Naturschutz ist dagegen gesetzlich auf einen engen Aufgabenbereich beschränkt, der sich nicht mit dem Querschnittscharakter der Gentechnik in Deckung bringen lässt.

Zu Absatz 4 Satz 3:

Zukünftig sollten die Stellungnahmen der Länder stärker als bisher in den Verfahren zur Genehmigung von Freisetzungen berücksichtigt werden, insbesondere die standortspezifischen Details.

32. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 16 Abs. 5 Satz 2 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- 'b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) ...

bbb) Das Wort "Sicherheitsmaßnahmen" ... weiter wie Vorlage ...

bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 10 Abs. 7 Satz 3 und 5" durch die Angabe "§ 10 Abs. 7 Satz 3 bis 5" ersetzt.'

_

^{*} Vgl. hierzu Ziffer 13.

§ 16 Abs. 5 Satz 2 legt u. a. fest, dass Stellungnahmen der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit bei der Entscheidung über eine Freisetzung oder für ein Inverkehrbringen zu berücksichtigen sind. Allerdings kann, anders als bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen, die zuständige Behörde bei ihrer Entscheidung von der Stellungnahme der Kommission abweichen, ohne hierfür Gründe vorlegen zu müssen. Diese abweichende Verfahrensweise ist sachlich nicht begründet.

33. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16a Abs. 1 Satz 1 und 3 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 16a Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Vor dem Wort "Bundesregister" ist das Wort "zentralen" einzufügen.
 - bb) Die Wörter "und in Landesregistern" sind zu streichen.
- b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Länder haben Zugang zum Register."

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 16a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 4 sind die Wörter "Die Register müssen" durch die Wörter "Das Register muss" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 3 Satz 3 ist jeweils das Wort "Landesbehörde" durch das Wort "Bundesbehörde" zu ersetzen.
- c) In den Absätzen 2 und 3 ist jeweils Satz 4 zu streichen.
- d) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter "und der Landesregister" zu streichen.
 - bb) Satz 3 ist zu streichen.

- e) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist das Wort "Landesbehörde" durch das Wort "Bundesbehörde" und das Wort "Landesregisters" durch das Wort "Registers" zu ersetzen.
 - bb) Satz 4 ist zu streichen.
- f) Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter "Die registerführenden Stellen haben" durch die Wörter "Die registerführende Bundesbehörde hat" zu ersetzen.
 - bb) Satz 3 ist zu streichen.

Es sollte bundesweit nur ein zentrales Register über die Flächen, auf denen Freisetzungen oder der Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen stattfinden, geführt werden. Dadurch werden mögliche Fehler (Systemkompatibilität, Datenerfassung, Datenübermittlung etc.) vermieden und der Kosten- und Verwaltungsaufwand erheblich verringert. Als Beispiel wird auf die bundesweite Erfassung der Saatgutvermehrungsflächen verwiesen.

Die parallele Einrichtung und Führung von Landes- und Bundesregistern ist unwirtschaftlich. Durch die allgemeine Verfügbarkeit des Internets ist ein durch eine Bundesbehörde zentral geführtes Register ausreichend. Den Ländern ist darüber hinausgehend im Hinblick sowohl auf den Verwaltungsvollzug als auch ihren Beratungsauftrag ein vollumfänglicher Zugang zu dem vom Bund zentral geführten Register einzuräumen.

34. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16a Abs. 1 Satz 1 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 16a Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Anbau" die Wörter "in Verkehr gebrachter" einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 16a Abs. 3 Satz 1 die Wörter "von gentechnisch veränderten Organismen" durch die Wörter "in Verkehr gebrachter gentechnisch veränderter Organismen" zu ersetzen.

§ 16a unterscheidet hinsichtlich des Standortregisters und seiner Anforderungen zwischen Freisetzung und Anbau. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass es sich bei "Anbau" im Sinne dieser Vorschrift im Gegensatz zur Freisetzung um den Anbau in Verkehr gebrachter gentechnisch veränderter Organismen handelt. Auch freigesetzte Organismen werden angebaut.

35. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16a Abs. 3 Satz 1 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 16a Abs. 3 Satz 1 die Wörter "zwei Monate" durch die Wörter "drei Wochen" zu ersetzen.

Begründung:

Im Rahmen der guten fachlichen Praxis des Ackerbaus sind kurzfristige Entscheidungen für den Anbau von Kulturen erforderlich. Eine zweimonatige Vorplanung ist in der landwirtschaftlichen Praxis nicht durchführbar, sie widerspricht dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis. Eine Mitteilung an die Landesbehörde drei Wochen vor dem Anbau ist verwaltungstechnisch ausreichend.

36. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 16a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 nach dem Wort "Eigenschaften" die Wörter "oder die Pflanzenart und amtliche Bezeichnung der Sorte aus dem nationalen Sortenkatalog oder dem gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Gemeinschaften" einzufügen.

Begründung

Der Zusatz zu Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 dient der Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes bei den Behörden sowie den landwirtschaftlichen Betrieben, die gentechnisch veränderte Kulturen anbauen. Gentechnisch veränderte Kultursorten bedürfen der amtlichen Sortenanerkennung und erhalten gemäß dem amtlichen nationalen Pflanzensortenkatalog oder dem gemeinsamen Sortenkatalog der EU einen unverwechselbaren Sortennamen. Aus dem Sortennamen kann die gentechnische Eigenschaften einer Sorte ermittelt werden.

37. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16a Abs. 5 Satz 2 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 16a Abs. 5 Satz 2 vor dem Wort "Nutzung" das Wort "erwerbsmäßige" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung des Wortes "erwerbsmäßige" schafft die notwendige Klarheit, dass ein berechtigtes Interesse nur derjenige geltend machen kann, der im konkreten Fall einen wirtschaftlichen Schaden zu befürchten hat. Gemäß der EU-Koexistenz-Leitlinie muss beim Anbau von gentechnisch veränderten Organismen zwischen wirtschaftlichen sowie ökologischen und gesundheitlichen Aspekten unterschieden werden. Das Auskunftsrecht über den nicht allgemein zugänglichen Teil des Landesregisters muss sich deshalb auf die Betroffenen, die einen konkreten wirtschaftlichen Schaden befürchten müssen, beschränken.

38. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16a Abs. 5 Satz 2 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 16a Abs. 5 Satz 2 nach den Wörtern "insbesondere eines Grundstücks" die Wörter "oder die Ausübung der Imkerei" einzufügen.

Begründung:

Hierdurch soll geregelt werden, dass auch diejenigen, welche Imkerei ausüben, ein berechtigtes Interesse an der Erteilung von Auskünften aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil des Registers haben.

39. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16a Abs. 5 Satz 3 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 16a Abs. 5 Satz 3 das Wort "Dies" durch die Wörter "Die mögliche Beeinträchtigung der Nutzung einer Sache" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vermutung in § 16a Abs. 5 Satz 3 allein wird den besonderen Bedürfnissen der Imker nicht gerecht, denn ein Eintrag von GVO in Honig ist auch von Grundstücken denkbar, die nicht in unmittelbarer Nähe liegen.

40. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16a Abs. 8a - neu - GenTG)

In Artikel 1 ist dem § 16a folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Haltung von gentechnisch veränderten Tieren entsprechend."

Begründung:

Klarstellung, dass nicht nur gentechnisch veränderte Pflanzen und Mikroorganismen, sondern auch gentechnisch veränderte Tiere von den Regelungen betroffen sind.

41. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16b GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 16b zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c sind in der Inhaltsübersicht die Wörter"§ 16b Schutz ökologisch sensibler Gebiete" zu streichen.
- b) In Nummer 15 ist § 16e Abs. 1 Satz 2 zu streichen.
- c) In Nummer 23 Buchstabe b sind in § 22 Abs. 3 die Wörter "nach § 16b und" zu streichen

Begründung:

Eine Anzeigepflicht für den Umgang mit gentechnisch veränderten Produkten in oder an ökologisch sensiblen Gebieten ist zur Verwirklichung der im GenTG verfolgten Schutzziele weder erforderlich noch sinnvoll. Sie ist auch europarechtlich nicht vorgeschrieben. Ein zusätzliches Anzeigeverfahren für bereits nach einem aufwändigen und umfassenden gentechnikrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Vermarktung zugelassenen Produkten widerspricht zudem dem Grundsatz der Trennung verschiedener Verwaltungsräume (Vermeidung der Mischverwaltung). Zudem sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Prüfpflichten für die Naturschutzverwaltung auf Grund unbestimmten Prüfgegenstands, unbestimmten und unklaren Prüfumfangs, rechtssystematischer Widersprüche zum Naturschutzrecht und derzeit in den Naturschutzbehörden fehlendem Personal mit einschlägigen gentechnikfachlichen Kenntnissen nicht leistbar.

Auf Grund der umfangreichen Umweltprüfungen, die im Rahmen der Genehmigungen für das Inverkehrbringen und die Freisetzung von GVO vorgeschrieben sind und die umfangreiche Untersuchungen der Auswirkungen auf Fauna und Flora beinhalten, erscheint insbesondere unklar, was zusätzlicher Prüfgegenstand einer Verträglichkeitsprüfung entsprechend § 16b des Gesetzentwurfs sein soll. § 16b fordert nach seinem Wortlaut das vollständige Nachvollziehen der einmal erteilten Genehmigungen und die Beurteilung der spezifischen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Schutzgüter. Somit kommt das Anzeigeverfahren einem Nachvollziehen der gentechnikrechtlichen Zulassungsverfahren gleich. Und dies, obwohl die gentechnische Genehmigung unter Beteiligung einer Vielzahl von Fachbehörden, u.a. gemäß § 16 Abs. 4 des Entwurfs, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz, erteilt worden ist. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich, dass sich der Gesetzgeber im Wesentlichen eine Verwertung von gegenüber dem gentechnikrechtlichen Genehmigungsverfahren neuen Erkenntnissen vorgestellt hat. Um diesen Gedanken zum Tragen zu bringen, ist es völlig ausreichend, die für das Inverkehrbringen zuständige Genehmigungsbehörde zu ermächtigen, bei Vorliegen neuer Erkenntnisse entsprechende Anordnungen treffen zu können.

Nach dem Gesetzentwurf erfolgt - anders als im Naturschutzrecht - die Prüfung unabhängig vom Gefährdungsgrad aus Vorsorgegründen. Da die Anzeige gebiets- und personengebunden erfolgt, ist für jede einzelne Nutzung in jedem einzelnen Gebiet eine Anzeige erforderlich. Die Zahl der denkbaren Fälle dürfte damit bei großflächigem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen praktisch unbegrenzt sein. Dies dürfte - wenn überhaupt - in den Ländern nur mit unverhältnismäßig hohem bürokratischen Aufwand unter Bindung erheblicher personeller und finanzieller Ressourcen zu bewerkstelligen sein.

Die Vorschrift widerspricht Artikel 22 der EU-Richtlinie 2001/18/EG, wonach Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, einschränken oder behindern dürfen. Im Übrigen würde die Zuständigkeit für einen Rechtsbereich auf zwei Verwaltungen verlagert.

Eine rechtliche Verpflichtung für den in § 16b GenTG-E vorgesehenen besonderen Schutzstatus ergibt sich weder aus dem Gemeinschaftsrecht noch aus dem nationalen Recht. Auch fachliche Gründe sind nicht ersichtlich. Es ist deshalb nicht zu rechtfertigen, dass hier der im Übrigen genehmigten GVO-Nutzung eine Erschwernis auferlegt wird. Ohne eine rechtlich oder sachlich gerechtfertigte Begründung dürfte eine solche Vorschrift wegen Verstoßes gegen Artikel 14 des Grundgesetzes nichtig sein.

42. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16c Abs. 1 und 2 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 16c wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter "Wer zum Inverkehrbringen zugelassene Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, anbaut," durch die Wörter "Wer mit zum Inverkehrbringen zugelassenen Produkten umgeht, insbesondere diese anbaut," zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 sind nach den Wörtern "Anbau von Pflanzen" die Wörter ", sonstigem Umgang mit Pflanzen" einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

In Absatz 1 erfolgt eine unvollständige Aufzählung der Tatbestände zum Umgang aus § 3 Nr. 6a. Dies sollte entsprechend ergänzt werden.

Zu Buchstabe b:

Gemäß Absatz 2 ist für den Anbau von Pflanzen die Erfüllung bestimmter Pflichten vorgesehen. Da die Erfüllung der Pflichten auch für vor- und nachgeschaltete Arbeiten/Tätigkeiten erforderlich ist und diese im Absatz zur guten fachlichen Praxis auch aufgeführt sind, sollten die diesbezüglichen Regelungen auch für den Umgang gemäß § 3 Nr. 6a gelten.

43. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16c Abs. 4 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 16c Abs. 4 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 16c Abs. 6 die Wörter ", die Eignung von Person und Ausstattung sowie deren Nachweis nach Absatz 4" zu streichen.

_

^{*} Vgl. hierzu auch Ziffer 4 (Folgeänderung Buchstabe d Doppelbuchstabe aa)

Eine Regelung, nach der alle Personen, die zu erwerbswirtschaftlich Zwecken mit GVO, GVO-enthaltenden oder aus GVO bestehenden Produkten umgehen, die Zuverlässigkeit, Kenntnis, Fertigkeiten und Ausstattung besitzen müssen, um die Vorsorgepflicht nach Absatz 1 erfüllen zu können, ist unverhältnismäßig und praxisfremd. Die Überwachung der Einhaltung dieser Regelung dürfte zudem ohne einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Personalaufwand nicht vollziehbar sein. Laut Begründung zum Gesetzentwurf schließt der Begriff "erwerbswirtschaflicher Umgang" sämtliche auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen ein. Somit müssten nicht nur Betreiber bzw. Inverkehrbringer, die ihre Zuverlässigkeit ohnehin nach § 16 Abs. 1 nachweisen müssen, sondern auch alle Verwender, die in irgendeiner Weise erwerbswirtschaftlichen Umgang mit GVO oder GVO-enthaltenden Produkten haben, entsprechende Voraussetzungen erfüllen. Dies beträfe z.B. auch den Ladenbesitzer, der gentechnisch hergestelltes Gemüse verkauft oder den Koch in einem Restaurant, der dieses Gemüse weiterverarbeitet. Es erscheint völlig ausreichend, wenn sich Personen, die mit GVO bzw. GVO-enthaltenden Produkten umgehen, anhand der durch den Inverkehrbringer gemäß § 16c Abs. 5 des Gesetzentwurfs mitzuliefernden Produktinformationen darüber informieren, wie die Vorsorgepflicht nach § 16c Abs. 1 erfüllt werden kann.

44. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16c Abs. 5 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 16c Abs. 5 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Genehmigung" sind die Wörter "und die Regeln der guten fachlichen Praxis" einzufügen.
- b) Die Wörter ", und aus der hervorgeht, wie die Vorsorgepflicht nach Absatz 1 erfüllt sein kann" sind zu streichen.

Begründung:

Die Vorsorgepflicht wird durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis erfüllt.

45. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16c Abs. 5 Satz 2 - neu - GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist dem § 16c Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"Neue Informationen im Sinne des § 21 Abs. 5 Satz 1 sind auf der Produktinformation zu berücksichtigen."

Die Regelung soll klarstellen, dass neue Informationen über Risiken für die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Rechtsgüter im Rahmen der Produktinformation Berücksichtigung finden müssen.

46. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16c Abs. 6 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 16c Abs. 6 die Wörter "die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 3," zu streichen.

Begründung:

- a) Der Anbau gentechnisch veränderter und nicht veränderter Kulturen kann nur unter wirtschaftlichen Aspekten der Beteiligten gesehen werden, öffentlich-rechtliche Regelungen sind entbehrlich.
- b) Öffentlich-rechtliche Regelungen zur guten fachlichen Praxis verursachen einen hohen Aufwand im Verwaltungsvollzug, wie die Beispiele der gesetzlichen Regelung zur guten fachlichen Praxis bei der Düngung (Dünge-Verordnung) belegen. Eine rechtliche Verankerung läuft den Bestrebungen der Länder nach Aufgabenabbau und Entbürokratisierung zuwider.
- c) Angesichts der Vielfalt möglicher GVO und der dadurch bedingten unterschiedlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Koexistenz erscheint es zweckmäßiger, die einzuhaltenden Regeln in die den GVO beizufügende Produktinformation aufzunehmen. Dies erhöht außerdem die Flexibilität bei einer notwendigen Anpassung der guten fachlichen Praxis an neuere Erkenntnisse.
- d) Die näheren Einzelheiten der guten fachlichen Praxis im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Tieren sollen nicht durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Die bereits im Rahmen des Bodenschutzes praktizierte Festlegung der guten fachlichen Praxis durch ein gemeinsames Standpunktepapier erscheint auch bei der Festlegung der guten fachlichen Praxis im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren als angebracht. Diese Handlungsmöglichkeit bringt auch zum Ausdruck, dass die Koexistenz primär zwischen den Beteiligten im Vereinbarungswege gewährleistet und nicht durch Behörden durchgesetzt werden soll. Darüber hinaus fehlt den Ländern das Personal zur Durchführung von Kontrollen der Einhaltung einer Verordnung über die gute fachliche Praxis beim Anbau/in der Tierhaltung mit gentechnisch veränderten Organismen.

47. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16d Abs. 2 Nr. 1 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 16d Abs. 2 Nr. 1 die Wörter "bestätigen, dass" durch die Wörter "überprüfen, ob" zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 darf eine Genehmigung zum Inverkehrbringen nur erteilt werden, wenn unvertretbare schädliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Das in § 16d Abs. 2 Nr. 1 festgeschriebene fallspezifische Monitoring kann dementsprechend nur der Ermittlung dienen, ob sich "Restrisiken" verwirklicht haben. Dies wird durch die vorgeschlagene Umformulierung klargestellt.

48. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16d Abs. 4 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 16d Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Die Freisetzungsrichtlinie schreibt ein über die allgemeine Beobachtung durch den Betreiber hinausgehendes behördliches Monitoring nicht zwingend vor. Nach Artikel 19 der Freisetzungsrichtlinie ist die Zustimmung zum Inverkehrbringen mit einem genehmigten Überwachungsplan verbunden. Nach Artikel 20 hat der Anmelder dafür zu sorgen, dass die Überwachung gemäß den in der Zustimmung festgelegten Bedingungen erfolgt. In Anbetracht der angespannten Haushaltslage und der damit in Zusammenhang stehenden Bestrebungen zur Entbürokratisierung sind die Länder weder in der Lage noch willens, zusätzliche Aufgaben, die über den Regelungsumfang der Freisetzungsrichtlinie hinaus gehen, zu übernehmen.

49. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 16e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Wort "Kennzeichnungsvorschriften" durch das Wort "Kennzeichnung" zu ersetzen.

Im Rahmen der Genehmigung zum Inverkehrbringen eines Produkts, das gentechnisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht, entscheidet die Behörde nicht über "die Kennzeichnungsvorschriften" sondern lediglich über die Kennzeichnung, die sich aus § 17b GenTG (Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzentwurfes) oder anderen Vorschriften ergibt.

50. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16e Abs. 2 Satz 2 und 3 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 16e Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Eine Verlängerung der Genehmigung sollte generell 10 Jahre nicht überschreiten und kann gegebenenfalls aus spezifischen Gründen beschränkt oder verlängert werden."

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

EU-konforme Umsetzung. Die Regelungen zur Verlängerung von Genehmigungen im Gesetzentwurf entsprechen nicht den Vorgaben der Richtlinie in Artikel 17 Abs. 6.

51. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16e Abs. 2 Satz 4 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 16e Abs. 2 Satz 4 nach dem Wort "Saatgut" die Wörter "oder Vermehrungsmaterial" einzufügen.

Begründung:

Das Saatgutverkehrsgesetz unterscheidet zwischen Saatgut und Vermehrungsmaterial. Nach der dortigen Definition des Begriffes Saatgut ist vegetatives Vermehrungsmaterial von Gemüse, Obst und Zierpflanzen kein Saatgut und wird somit von der Regelung im § 16e nicht erfasst. Dies wird in Zukunft zu

Rechtunsicherheit führen, denn derzeit werden zum Beispiel in Deutschland gentechnisch veränderte Apfelbäume und Reben entwickelt und in Australien werden blaue GV-Nelken bereits als Schnittblumen vermarktet. Die Pflanzen in den erwähnten Beispielen werden nur in Form von vegetativem Vermehrungsmaterial vermehrt.

52. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16e Abs. 3 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 16e Abs. 3 die Wörter "nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 getroffene Entscheidung" durch die Wörter "nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 getroffene Entscheidung" zu ersetzen.

Begründung:

Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs soll Absatz 3 der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnen, den Genehmigungsinhalt hinsichtlich der besonderen Bedingungen für den Umgang mit dem Produkt und seine Verpackung zu ändern. Diese Aspekte sind in § 16e Abs. 1 Nr. 2 geregelt.

53. <u>Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16f - neu - GenTG)</u>

In Artikel 1 Nr. 15 ist nach § 16e folgender § 16f anzufügen:

"\$ 16f

Mitteilungspflichten bei Freisetzung, Anbau und Tierhaltung

Wer gentechnisch veränderte Organismen freisetzt, gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut oder gentechnisch veränderte Tiere hält, hat dies denjenigen, bei denen die Nutzung einer Sache, insbesondere eines Grundstücks, durch die Eigenschaft des Organismus beeinträchtigt werden könnte, so rechtzeitig mitzuteilen, dass die betreffenden Nutzungen miteinander abgestimmt werden können."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c sind in der Inhaltsübersicht nach den Wörtern "§ 16e Entscheidung der Behörde bei Inverkehrbringen" die Wörter "§ 16f Mitteilungspflichten bei der Freisetzung, Anbau und Tierhaltung" einzufügen.
- b) In Nummer 15 ist der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"Nach § 16 werden folgende §§ 16a bis 16f eingefügt:"

Begründung:

Zur Herstellung einer wirklichen Koexistenz ist es erforderlich, dass die Anbaupläne zwischen GVO-anbauenden Landwirten, konventionell anbauenden Landwirten und dem ökologischen Anbau in der Nachbarschaft miteinander abgesprochen werden. Hierzu ist derjenige, der gentechnisch veränderte Organismen anbauen oder freisetzen will, zu verpflichten, rechtzeitig, also mithin vor der Anbauplanung, mit denjenigen in Kontakt zu treten, die möglicher Weise von dem Anbau betroffen sind. Die Regelung soll den Vorrang nachbarschaftlicher Koexistenzregelungen gewährleisten.

54. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GenTG)

In Artikel 1 ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:

'16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

... wie Vorlage ...

- bb) In Satz 4 ... wie Vorlage ...
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "des Absatzes 1 Satz 3" durch die Angabe "des Absatzes 1 Satz 2 oder 3" ersetzt.

Im Hinblick auf Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2001/18/EG wird in Absatz 2 Satz 1 klargestellt, dass ein Antragsteller im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens auch auf Unterlagen Bezug nehmen kann, die im Rahmen eines früheren Genehmigungsverfahrens von einem Dritten vorgelegt wurden.

55. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 17b Abs. 2 Satz 1 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 17b Abs. 2 Satz 1 die Wörter "Gentechnisch veränderte Organismen, die zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen bestimmt sind," durch die Wörter "Produkte für gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen" und das Wort "genetisch" durch das Wort "gentechnisch" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass es hier um die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen geht, die nur zur Verwendung im geschlossenen System bestimmt sind. Der bisherige Wortlaut legt nahe, dass sämtliche im geschlossenen System gehandhabten GVO gekennzeichnet werden müssen, was aber nicht gemeint sein kann.

56. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a₀ - neu - Doppelbuchstabe aa und bb - neu - (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 19 sind vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

- 'a₀) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Vor der Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsanlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, hat die zuständige Behörde ein Anhörungsverfahren durchzuführen."

bb) In Satz 2 werden die Wörter "zu gewerblichen Zwecken" durch die Wörter "zu Produktionszwecken" ersetzt '

Zu Buchstabe a₀ Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Klarstellung, für welche gentechnischen Anlagen ein Anhörungsverfahren erforderlich ist. Die Unterteilung in gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken und gentechnische Arbeiten zu gewerblichen Zwecken wurde mit dem Zweiten Änderungsgesetz aufgehoben. Der Begriff "gewerbliche Zwecke" sollte daher nicht mehr verwendet werden.

Zu Buchstabe a₀ Doppelbuchstabe bb:

Das GenTG differenziert nicht (mehr) nach Forschungs- und gewerblichen Zwecken.

57. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (§ 18 Abs. 2 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a ist § 18 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Vor der Entscheidung über die Genehmigung einer Freisetzung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen, soweit es sich nicht um Organismen handelt, deren Ausbreitung begrenzbar ist oder soweit nicht ein differenziertes oder vereinfachtes Verfahren nach § 14 Abs. 4 durchgeführt wird. Die Bundesregierung bezeichnet nach Anhörung der Kommission durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kriterien für Organismen, deren Ausbreitung bei Freisetzungen begrenzbar ist."

Begründung:

Bei Organismen, deren Ausbreitung begrenzbar ist, und bei Anwendung des differenzierten oder vereinfachten Verfahrens erübrigt sich ein Anhörungsverfahren. Die geltende Fassung des § 18 Abs. 2 GenTG sollte - erweitert um das differenzierte Verfahren - beibehalten werden.

58. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (§ 18 Abs. 2 Satz 2 - neu - GenTG)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a ist dem § 18 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Das Anhörungsverfahren ist so frühzeitig durchzuführen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensfrist nicht gehindert wird."

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass durch die Durchführung des Anhörungsverfahrens die Genehmigungsfrist nicht verlängert werden muss.

59. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 20 Abs. 2 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 20 Abs. 2 die Wörter "berechtigter Grund zu der Annahme" durch die Wörter "begründeter Verdacht" zu ersetzen.

Begründung:

Der geltende Wortlaut von § 20 Abs. 2 bringt klarer zum Ausdruck, dass die Maßnahmen sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse abstützen müssen.

60. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a₁ - neu - (§ 21 Abs. 3 Satz 1 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 22 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern "die Anmeldung" die Wörter "die Anzeige," eingefügt.'

Begründung:

Berücksichtigung des Anzeigeverfahrens.

61. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und 2 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b ist § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat nach Abschluss einer Freisetzung der zuständigen Bundesoberbehörde die Ergebnisse der Freisetzung in Bezug auf die Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mitzuteilen; dabei sind gegebenenfalls alle Arten von Produkten, die der Betreiber zu einem späteren Zeitpunkt inverkehrbringen will, besonders zu berücksichtigen. Über die Dauer und die zeitlichen Abstände der Mitteilungspflicht ist in der Genehmigung zu entscheiden."

Klarstellung des Gewollten.

EU-konforme Formulierung des Artikels 10 der Richtlinie 2001/18/EG.

62. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b (§ 21 Abs. 5 Satz 3 - neu - GenTG)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b ist in § 21 Abs. 5 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Beteiligten nach Satz 2 haben die Informationen nach Satz 1 auch dem Betreiber mitzuteilen."

Begründung:

Die Mitteilungspflicht der übrigen Beteiligten hat sich auch auf eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber zu erstrecken, um diesem die Möglichkeit zu geben, selbst tätig zu werden.

63. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b (§ 21 Abs. 5 Satz 3 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b ist § 21 Abs. 5 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Erfolgt eine Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 unverzüglich, darf sie nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden."

Begründung:

Auflösung des Widerspruchs, wonach einerseits eine Mitteilung nach § 21 Abs. 5 Satz 1 und 2 nicht gegen den Unterrichtenden verwendet werden kann, andererseits eine nicht richtige oder rechtzeitige Mitteilung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 9 einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt.

64. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a (§ 22 Abs. 2 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 23 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- 'a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Anmeldeverfahren" wird durch die Wörter "Anzeige- oder Anmeldeverfahren" ersetzt.
 - bb) Vor dem Wort "anmelde-" wird das Wort "anzeige-," eingefügt.
 - cc) Die Angabe "§ 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz" wird durch die Angabe "§ 14 Abs. 2" ersetzt.'

Begründung:

Berücksichtigung des Anzeigeverfahrens.

65. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 24 Abs. 1 Satz 2 - neu - GenTG)

In Artikel 1 ist Nummer 24* wie folgt zu fassen:

'24. In § 24 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Kosten, die den Ländern im Rahmen der Beteiligung bei Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz entstehen, sind gesondert zu erheben und an die Länder abzuführen." '

Begründung:

Soweit im Gentechnikgesetz (sowie der im Anwendungsbereich des Gentechnikgesetzes unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft) eine Beteiligung der zuständigen Landesbehörden vorgesehen ist, bedarf es - vergleichbar mit der Beteiligung der ZKBS (bzw. des künftigen Ausschusses nach § 5 GenTG) durch die Länder (§ 24 Abs. 3 Satz 2 GenTG) - einer Regelung zur Kostenerstattung.

-

^{*} Wegen Folgeänderung zu Ziffer 13 als Neufassung

66. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 25 Abs. 1 GenTG)

In Artikel 1 ist Nummer 25 wie folgt zu fassen:

'25. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Rechtsverordnungen" ein Komma und die Wörter "der unmittelbar geltenden Rechtsakte und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:*

... '

Begründung:

Die Überwachungsbefugnisse nach § 25 sind entsprechend dem neu gefassten § 1 Nr. 4 GenTG auf die unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des GenTG zu erstrecken (z. B. die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen, die Verordnung (EG) Nr. 65/2004 über spezifische Erkennungsmarker für GVO und die Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 über grenzüberschreitende Verbringungen von GVO).

67. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 25 Abs. 2 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 25 ist § 25 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Betreiber" ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach der Zahl "9" sind die Wörter "und die übrigen Beteiligten nach § 21 Abs. 5 Satz 2" einzufügen.

Begründung:

Die Auskunftspflichten sind auch auf diejenigen zu erstrecken, die nach § 21 Abs. 5 Satz 2 als Beteiligte mit gentechnisch veränderten Produkten Umgang haben. Denn auch diese Beteiligten können den Behörden die erforderlichen Informationen liefern.

-

^{*} Vgl. hierzu die Maßgaben in Ziffer 67.

68. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a0 Doppelbuchstabe aa - neu - und Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 GenTG)

In Artikel 1 ist Nummer 26 wie folgt zu ändern:

- a) Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe a0 einzufügen:
 - 'a0) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Gesetz" wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort "Rechtsverordnungen" werden die Wörter "und der unmittelbar geltenden Rechtsakte und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes" eingefügt.'
- b) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
 - 'a) In Satz 2 Nr. 1 ... weiter wie Vorlage ...'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Anordnungsbefugnisse nach § 26 sind entsprechend dem neu gefassten § 1 Nr. 4 GenTG auf die unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des GenTG zu erstrecken (z. B. die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen, die Verordnung (EG) Nr. 65/2004 über spezifische Erkennungsmarker für GVO und die Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 über grenzüberschreitende Verbringungen von GVO).

Zu Buchstabe b:

Redaktioneller Hinweis.

Der Änderungsbefehl bezieht sich auf § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

69. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b (§ 26 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 1a - neu - GenTG)

In Artikel 1 ist Nummer 26 wie folgt zu fassen:

'26. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 1 ... weiter wie Vorlage ...
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die zuständige Bundesoberbehörde kann ein Inverkehrbringen bis zur Entscheidung des Rates oder Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG ganz oder teilweise vorläufig untersagen, wenn das Ruhen der Genehmigung angeordnet worden ist oder angeordnet werden kann."

Begründung:

Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG ermöglicht einem Mitgliedstaat, bei neuen oder zusätzlichen Informationen im Hinblick auf die Risikoprüfung oder auf Grund einer Neubewertung der Informationen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, Einsatz und/oder Verkauf dieses GVO vorübergehend einzuschränken oder zu verbieten. Konsequenterweise fällt dieser Sachverhalt in die Zuständigkeit der Bundesoberbehörde.

70. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a - neu - (§ 27 Abs. 2 GenTG)

In Artikel 1 ist Nummer 27 wie folgt zu fassen:

'27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Wörter angefügt:

"und auch auf Antrag nach § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Genehmigung nicht erteilt werden kann"

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) ... wie Vorlage ..." '

Begründung:

§ 27 Abs. 2 berücksichtigt nicht die in § 8 Abs. 2 Satz 2 durch das 2. GenTG ÄndG eingeräumte Möglichkeit des Antragstellers, zwischen Genehmigungsund Anmeldeverfahren zu wählen.

In § 27 Abs. 2 sollte daher eine Klarstellung dahingehend aufgenommen werden, dass die Genehmigung bei Entfall des Genehmigungserfordernisses nur dann erlischt, wenn auch auf Antrag (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GenTG) kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.

71. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a - neu - (§ 27 Abs. 4 GenTG)

In Artikel 1 ist Nummer 27 wie folgt zu fassen:

'27. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden vor dem Wort "Anmeldung" die Wörter "Anzeige oder" eingefügt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) ... wie Vorlage ..." '

Begründung:

Berücksichtigung des Anzeigeverfahrens in § 8 Abs. 2 GenTG-E.

72. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 28 Überschrift und Absatz 1 GenTG)

Artikel 1 Nr. 28 ist wie folgt zu fassen:

'28. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Informationsweitergabe".

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Die zuständigen Behörden stellen der zuständigen Bundesoberbehörde Informationen zur Verfügung über
- 1. die im Vollzug des Gesetzes getroffenen Entscheidungen,
- 2. Erkenntnisse, die möglicherweise Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Rechtsgüter und Belange haben,
- 3. Zuwiderhandlungen oder den Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie gegen Genehmigungen und Auflagen." '

Begründung:

Es gibt keine Unterrichtungspflicht der Landes- gegenüber Bundesbehörden.

Die Mitteilung von Informationen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs an die zuständige Bundesoberbehörde ist bereits in § 21 geregelt, Nummer 3 ist daher zu streichen.

73. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 28a Überschrift GenTG)

In Artikel 1 Nr. 29 ist die Überschrift zu § 28a wie folgt zu fassen:

"§ 28a Unterrichtung der Öffentlichkeit zu Freisetzungen und zum Inverkehrbringen"

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c sind die Wörter "§ 28a Unterrichtung der Öffentlichkeit" durch die Wörter "§ 28a Unterrichtung der Öffentlichkeit zu Freisetzungen und zum Inverkehrbringen" zu ersetzen.

Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EWG (Freisetzungsrichtlinie). Es ist klarzustellen, dass es sich hierbei um die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu Freisetzungsvorhaben und zum Inverkehrbringen handelt. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen ist im EG-Recht nicht vorgesehen und sollte auch hier nicht eingeführt werden.

74. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 28a Abs. 2 Nr. 1 GenTG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 Nr. 29 (§ 28 a Abs. 2 Nr. 1 GenTG) statt auf die Bezeichnung "Verdacht" auf die bewährten Gefahrenbegriffe des Sicherheitsrechts sowie auf die in Artikel 8 Abs. 2 und 23 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG gebrauchte Diktion zurückzugreifen.

Begründung:

"Verdacht" ist kein Rechtsbegriff des Sicherheitsrechts.

Das GenTG ist Teil des Sicherheitsrechts, so dass auf die Gefahrenbegriffe zurückzugreifen ist.

Die genannten Richtlinienbestimmungen, die mit § 28a umgesetzt werden sollen, spezifizieren die neuen Erkenntnisse der Behörden, auf Grund derer die Öffentlichkeit zu unterrichten ist ("erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die Gefahren", "berechtigten Grund zu der Annahme (...)", "ernste Gefahr".

75. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b (§ 30 Abs. 2 Nr. 14 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b ist § 30 Abs. 2 Nr. 14 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "insbesondere" ist das Wort "dass" durch das Wort "welche" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "schädlichen Auswirkungen" sind durch die Wörter "vertretbaren schädlichen Einwirkungen" zu ersetzen.

Zu Buchstabe a:

Klarstellung.

Zu Buchstabe b:

Angleichung an den Wortlaut in § 16 Abs. 2.

76. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b (§ 30 Abs. 2 Nr. 15 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b ist in § 30 Abs. 2 Nr. 15 vor dem Wort "Anmelde-" das Wort "Anzeige-" einzufügen.

Begründung:

Berücksichtigung des Anzeigeverfahrens.

77. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 30 Abs. 2 Nr. 16 Buchstabe a bis c GenTG)

In Artikel 1 Nr. 32 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- 'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

"14. ... *
15. ... "**

^{*} Vgl. hierzu Ziffer 75

^{**} Vgl. hierzu Ziffer 76

bb) In Nummer 16 Buchstabe a bis c wird jeweils das Wort "Behörde" durch das Wort "Landesbehörde" ersetzt.'

Begründung:

Klarstellung.

78. Zu Artikel 1 Nr. 33a - neu - (§ 31a - neu - GenTG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 33 folgende Nummer 33a einzufügen:

'33a. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

"§ 31a

Mitwirkung von Zollstellen

- (1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bestehenden unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft mit. Die genannten Behörden können
- Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei dem Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes oder der Durchfuhr zur Überwachung anhalten;
- den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen;
- in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Überwachung zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen."

Begründung:

Die Regelung soll sicherstellen, dass die Zollbehörden bei Ein- und Ausfuhren angemessen an der Überwachung des Gesetzes mitwirken können, da sie die Möglichkeit des ersten Zugriffs haben. Die Regelung entspricht den analogen Vorschriften im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (§ 48) und im Futtermittelgesetz (§ 15).

79. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 36a GenTG)

In Artikel 1 Nr. 34 ist § 36a wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:
 - "§ 36a Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch"
- b) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:
 - "(1) Die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, oder sonstige Einträge von gentechnisch veränderten Organismen stellen eine wesentliche Beeinträchtigung des hiervon betroffenen Grundstücks im Sinne des § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar, wenn entgegen dem vom Nutzungsberechtigten dieses Grundstücks verfolgten Zweck wegen der Übertragung oder des sonstigen Eintrags auf dem Grundstück gewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - 1. nicht oder

- 2. nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften nur unter Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden dürfen oder
- 3. nicht mit einer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen, die nach den für die Produktionsweise jeweils geltenden Rechtsvorschriften möglich gewesen wäre."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, dass das Wort "Vorsorgepflicht" durch die Wörter "guten fachlichen Praxis" zu ersetzen ist und nach der Angabe "§ 906" die Angabe "Abs. 2 Satz 1" einzufügen ist.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:
 - aa) Nach der Angabe "§ 906" ist die Angabe "Abs. 2 Satz 1" einzufügen.
 - bb) Die Wörter "Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten" sind durch die Wörter "Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem beeinträchtigten Grundstück" zu ersetzen.
 - cc) Nach dem Wort "mit" sind die Wörter "gentechnischen Organismen" einzufügen.
- e) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Kommen nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls mehrere Nachbarn als Verursacher einer Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 in Betracht und lässt sich nicht ermitteln, wer von ihnen die Beeinträchtigung durch seine Handlung verursacht hat, so ist jeder für die Beseitigung der Beeinträchtigung verantwortlich."

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Ist die Beeinträchtigung gemäß § 906 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu dulden, haften die Nachbarn im Sinne des Satzes 1 hinsichtlich eines gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu leistenden Geldausgleichs als Gesamtschuldner."

cc) Der bisherige Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn jeder nur einen Teil der Beeinträchtigung verursacht hat und eine Aufteilung der Beseitigung oder des zu leistenden Geldausgleichs auf die Verursacher entsprechend § 287 der Zivilprozessordnung möglich ist."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Absätze 1 bis 3 konkretisieren für ihren Anwendungsbereich in § 906 BGB enthaltene unbestimmte Rechtsbegriffe und mithin den Umfang, in welchem § 906 BGB die in § 1004 Abs. 1 BGB geregelten Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche ausschließt (§ 1004 Abs. 2 i. V. m. § 906 BGB). Letztlich dienen die Absätze 1 bis 3 daher einer genaueren Bestimmung dieser Ansprüche. Der Wortlaut des Absatzes 4 lässt zwar demgegenüber die Regelung eines Schadensersatzanspruchs vermuten, was jedoch in Anbetracht seines systematischen Zusammenhangs mit den Absätzen 1 bis 3 unzutreffend ist. Auch die Begründung zu Absatz 4 stellt nicht auf einen Schaden ab. Da § 36a GenTG-E somit allein der Ausprägung der in § 1004 Abs. 1 BGB normierten Ansprüche dient, sollten die amtlichen Überschriften beider Normen gleich lauten.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung verdeutlicht zunächst sprachlich den Grundstücksbezug der Vorschrift, der sich daraus ergibt, dass § 906 BGB, den § 36a GenTG-E konkretisiert, lediglich grundstücksbezogene Einwirkungen betrifft.

Ferner soll der im Gesetzentwurf enthaltene Begriff "Absicht" vermieden werden, da es sich hierbei um einen technischen Begriff des Strafrechts handelt.

Schließlich wird der unscharfe Begriff "die Sache" durch den Begriff "landwirtschaftliche Erzeugnisse" ersetzt, der im Übrigen aus sprachlichen Gründen der Aufzählung vorangestellt wird.

Zu Buchstabe c:

Das Wort "Vorsorgepflicht" soll durch die Wörter "guten fachlichen Praxis" ersetzt werden. Wie aus dem Wortlaut des § 16c GenTG-E hervorgeht, ist die Vorsorgepflicht Gegenstand des Absatzes 1 dieser Vorschrift, während die allein in Bezug genommenen Absätze 2 und 3 bestimmen, dass die Vorsorgepflicht "nach Absatz 1" durch Einhaltung der guten fachliche Praxis erfüllt wird (Absatz 2) bzw. die gute fachliche Praxis näher konkretisieren (Absatz 3). Außerdem ist der Verweis auf § 906 BGB zu präzisieren (§ 906 Abs. 2 Satz 1).

Zu Buchstabe d:

Die Gesetzesangabe ist wiederum zu präzisieren (§ 906 Abs. 2 Satz 1). Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs und um den im Rahmen des § 906 BGB erforderlichen Grundstücksbezug herzustellen (s. oben zu Buchstabe b), bietet es sich zudem an, die Wörter "Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten" durch die Wörter "Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem beeinträchtigten Grundstück" zu ersetzen.

Zu Buchstabe c und d gemeinsam:

Die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 sollte getauscht werden, da die in Absatz 2 geregelte wirtschaftliche Zumutbarkeit gemäß § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB nur bei einer ortsüblichen Benutzung des störenden Grundstücks zum Tragen kommt, die Frage der Ortsüblichkeit sich also vor der Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit stellt.

Zu Buchstabe e:

Wie sich aus dem systematischen Zusammenhang zu den Absätzen 1 bis 3 ergibt, hat Absatz 4 keinen Schadensersatzanspruch zum Gegenstand, sondern bezieht sich ebenso wie die vorangegangenen Absätze auf § 1004 Abs. 1 BGB bzw. dessen Einschränkung nach Maßgabe des § 906 BGB. Ein (verschuldensabhängiger) Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB wäre vielmehr eine Haftung auf Grund einer anderen Vorschrift, die gemäß § 37 Abs. 3 GenTG unberührt bleibt. Sinnvollerweise kann sich Absatz 4 daher nur auf die Beseitigungs- (§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB) oder Ausgleichspflicht (§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB) mehrerer bei unklarer Verursachung einer Beeinträchtigung beziehen. Auch die Begründung legt ein entsprechendes Verständnis nahe, da sie (anders als der Gesetzeswortlaut) nicht auf einen Schaden, sondern auf eine "Einwirkung" abstellt. Offenbar sollen die Folgen einer Beeinträchtigung bei unklarer Verursachung durch mehrere potentielle Störer in Anlehnung an die schadensersatzrechtlichen Vorschriften der § 830 Abs. 1 Satz 2, § 840 Abs. 1 BGB geregelt werden, was auch die Begründung nahe legt, wenn sie (in Anbetracht der eigenständigen Regelung allerdings unzutreffend) von einer "Rechtsfolgenverweisung" auf diese Vorschriften spricht. Die Änderung verdeutlicht diesen Regelungsgehalt. Da somit eine Schadensermittlung nicht inmitten steht, kann § 287 ZPO nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend angewendet werden.

80. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 36a GenTG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bis spätestens zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts verbindliche Regelungen zur Verkehrsfähigkeit und Kennzeichnung von Honig, der ganz oder teilweise aus dem Nektar und Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen gewonnen wurde, zu erlassen.

Begründung:

Für Honig ist derzeit unklar, unter welchen Bedingungen die Tatbestände in § 36a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GenTG-E erfüllt sind. Es ist zu diskutieren, ob Pollen bzw. Blütennektar als genetisch verändertes Futtermittel anzusehen ist, oder ob Blütenhonige Erzeugnisse sind, die gentechnisch veränderte Bestandteile und Stoffe, die aus genetisch verändertem Ausgangsmaterial hergestellt sind, enthalten.

Ein Nachweis der gentechnischen Veränderung der Nektar bzw. Pollen liefernden Pflanzen ist in Honigen über die Analyse der Pollen in der Regel möglich. Bei baden-württembergischen Untersuchungen von Rapshonig aus einem Drittland mit einem gv-Raps-Anteil von mehr als 40 % an der Rapsanbaufläche wurden gv-Raps-Anteile von 30 % und mehr in der Erbsubstanz des im Honig enthaltenen Rapspollens nachgewiesen.

81. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 36a)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

- verbindliche und praktikable Schwellenwerte für die Kennzeichnung "ohne Gentechnik" nach der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutatenverordnung festzusetzen,
- sich für eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel dahingehend einzusetzen, dass verbindliche und praktikable Schwellenwerte für die Verwendung von genetisch veränderten Organismen und von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen festgelegt werden.

- a) Im Zusammenhang mit den Änderungen zur Neuordnung des Gentechnikrechts erhalten Regelungslücken für Schwellenwerte verstärkt an Bedeutung, weil die ubiquitäre Verbreitung von Spuren an GVO, auch bei Ökoprodukten, zunimmt.
- b) Laut Begründung zu § 36a Abs. 1 Nr. 3 GenTG-E entstehen Entschädigungsansprüche auch, wenn die Möglichkeit einer Kennzeichnung "ohne Gentechnik" nach der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutatenverordnung oder die Möglichkeit einer Kennzeichnung von Erzeugnissen nach den Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entfällt. Weder in der Öko-Verordnung noch in der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung wurden bisher Schwellenwerte festgelegt. Schwellenwerte sind, soweit solche bestehen, maßgeblicher Bezugspunkt für die Frage, ob eine Beeinträchtigung wesentlich ist. Der "maßgebliche Bezugspunkt" für die Fallgruppen ohne Schwellenwerte fehlt. Es wird daher als dringend notwendig erachtet, auch für diese Bereiche konkrete Schwellenwerte zu definieren. Ohne eine solche Festlegung besteht die Gefahr langwieriger Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungsansprüche, die im Einzelfall möglicherweise sogar zur Existenzgefährdung von Ökobetrieben führen könnte.

82. <u>Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 36b - neu - GenTG)</u>

In Artikel 1 Nr. 34 ist nach § 36a folgender § 36b einzufügen:

"§ 36b

Ausgleichsfonds

- (1) Es wird ein Ausgleichsfonds eingerichtet. Der Fonds dient dem Ausgleich von wesentlichen Beeinträchtigungen nach § 36a Abs. 1 Nr. 2 und 3. Soweit Ansprüche gegen den Fonds geltend gemacht werden können, ist ein Anspruch gegen den Benutzer des anderen Grundstücks nach § 906 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen.
- (2) Soweit die wesentlichen Auswirkungen nach § 36a Abs. 1 Nr. 2 und 3 darauf zurückzuführen sind, dass beim Anbau gentechnisch veränderter Organismen die Grundsätze der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der durch den Inverkehrbringer mitzuliefernden Produktinformationen nicht eingehalten wurden, hat der Fonds einen Ausgleichsanspruch gegen den Benutzer des anderen Grundstücks

- (3) Die Beiträge zu dem Fonds sind insbesondere von den Wirtschaftsbeteiligten, die einen Nutzen aus dem Anbau von gentechnisch veränderten Organismen haben, zu leisten. Der Bund soll sich an den Beiträgen angemessen beteiligen.
- (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
- 1. die Rechtsform des Fonds,
- 2. die Bildung und die weitere Ausgestaltung des Fonds einschließlich der erforderlichen finanziellen Ausstattung,
- 3. die Verwaltung des Fonds,
- 4. die Höhe und die Festlegung der Beiträge und die Art ihrer Aufbringung,
- 5. einen angemessenen Selbstbehalt für Sachschäden sowie einen Höchstbetrag für den Ausgleich,
- 6. den Übergang von Ansprüchen gegen sonstige Ersatzpflichtige auf den Fonds, soweit dieser die Ansprüche befriedigt hat, und deren Geltendmachung, insbesondere die Regressnahme bei denjenigen Anbauern gentechnisch veränderter Pflanzen, die nicht die Regeln der guten fachlichen Praxis einhalten,
- 7. Verfahren und Befugnisse der mit der Verwaltung des Fonds beauftragten Bundesbehörde und
- 8. die Rechte und Pflichten des Beitragspflichtigen gegenüber dem Fonds und der in Nummer 7 genannten Behörde."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c sind in der Inhaltsübersicht nach den Wörtern "§ 36a Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen" die Wörter "§ 36 Ausgleichsfonds" einzufügen.
- b) In Nummer 34 ist der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"Nach § 36 werden folgende §§ 36 und 36b eingefügt:"

Nach § 36a i.V.m. § 906 BGB ist ein Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, selbst dann für etwaige daraus entstehende Nutzungsbeeinträchtigungen benachbarter Grundstücke ausgleichspflichtig, wenn er allen Vorsorgepflichten, insbesondere der guten fachlichen Praxis nach § 16c Abs. 2 und 3 nachgekommen ist. Dieses unverhältnismäßig hohe Haftungsrisiko läuft dem in § 1 Nr. 2 verankerten Gedanken der Gleichbehandlung der verschiedenen Anbauformen zuwider. Es könnte letztlich sogar gleichbedeutend mit einem de facto-Anbauverbot von gentechnisch veränderten Pflanzen sein. Als Folge davon sind negative Auswirkung auf die Forschung und Entwicklung im Bereich der "Grünen Gentechnik" in Deutschland nicht auszuschließen.

Andererseits ist es aber auch nicht hinnehmbar, dass ein Geschädigter unverschuldet mit seinen durch den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf dem Nachbargrundstück entstandenen wirtschaftlichen Nachteilen belastet bleibt. Konventionell oder ökologisch wirtschaftende Landwirte dürfen nicht mit kausal durch den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen beruhenden wirtschaftlichen Nachteilen belastet werden, da eine solche Schadenstragung ebenfalls die Wahlfreiheit zu Lasten der konventionellen und ökologischen Anbauweise beeinträchtigt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Haftungsgrundsätze bieten alleine keine hinreichende Absicherung der verschiedenen Beteiligten. Durch die Einrichtung eines Fonds sollen deshalb diejenigen Schäden abgedeckt werden, die Landwirten entstehen, die ökologisch oder konventionell ohne Verwendung von GVO wirtschaften, wenn der Verursacher die Regeln der guten fachlichen Praxis eingehalten hat.

Die Regelung dient dazu, die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber GVO-Anbauern zu erleichtern und zu sichern. Sie übernimmt damit eine wichtige Befriedungsfunktion und ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung einer Koexistenz.

Bezüglich der Finanzierung hält der Bundesrat sowohl eine Beteiligung des Bundes als auch derjenigen Wirtschaftsbeteiligten, die einen Nutzen aus dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen haben, für notwendig und sinnvoll.

83. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 39 Abs. 3 GenTG)

In Artikel 1 ist Nummer 36 zu streichen.

Begründung:

Ein Bedarf für die Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe ist nicht ersichtlich.

84. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 41 Abs. 6 GenTG)

In Artikel 1 Nr. 37 ist § 41 Abs. 6 wie folgt zu fassen:*

"(6) Inverkehrbringensgenehmigungen, die vor dem 17. Oktober 2002 erteilt wurden, erlöschen am 17. Oktober 2006, wenn nicht bis zum 17. Januar 2006 eine Verlängerung beantragt wurde."

Begründung:

Der neue Absatz 6 dient der Umsetzung des Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b der EG-Freisetzungs-RL (Erfordernis der Verlängerung der Inverkehrbringensgenehmigungen von vor dem 17. Oktober 2002 erteilten Zustimmungen).

85. Zu Artikel 2 (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 10 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das durch Artikel 167 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 Nr. 11 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:
- 2. In Absatz 2 wird Nummer 6 wie folgt gefasst:
 - "6. gebietsfremde Art

"d) wie Vorlage ..."

eine Tier- oder Pflanzenart, die in einem bestimmten Gebiet nicht heimisch ist," '

Begründung:

Die Änderung beseitigt einen Widerspruch des BNatSchG mit dem Völkerrecht.

_

^{*} Wegen Ziffer 26 Buchstabe b als Neufassung

Die mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz von 2002 eingeführte Definition für "gebietsfremde Art" ist mit den von der Biodiversitätskonvention verabschiedeten Leitlinien nicht vereinbar und steht den Vorgaben von § 39 Abs. 1 Nr. 3 und § 41 Abs. 2 BNatSchG entgegen. Danach sind künstlich eingebrachte (exotische) Arten nicht gebietsfremd. Gerade diesen Arten muss jedoch mit den genannten Regelungen begegnet werden können, da sie zu Floren- oder Faunenverfälschungen beitragen.

Daher soll der Begriff Arten, Unterarten oder Populationen umfassen, die – auf ein bestimmtes Gebiet bezogen – nicht heimisch sind. Für eine zeitliche Komponente (z.B. eine erloschene/ausgerottete Art wird nach 100 Jahren gebietsfremd) gibt es keine nachvollziehbare Grundlage, sie entfällt daher.

Unter "Gebiet" sind durch ihre geoökologische Eigenart voneinander abgrenzbare naturräumliche Einheiten zu verstehen.